

Wirtschaftsbrief

Dermatologie

von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 2 • 16. Jahrgang, März 2020

Kassenabrechnung

EBM-Reform ab dem 01.04.2020 – Die Änderungen für Dermatologen (Teil 2)

Über die zentralen Änderungen der EBM-Reform ab dem 01.04.2020 für die Hautärzte (u. a. Aufnahme der Auflichtmikroskopie in den GKV-Leistungskatalog sowie die neuen Bewertungen und Prüfzeiten bei den wichtigsten dermatologischen Leistungen) haben wir im Wirtschaftsbrief Dermatologie Nr. 1/2020 berichtet. Nun geht es um die Umstrukturierung der allergologischen Diagnostik.

Die neue EBM-Nr. 30100

Die Nr. 30100 für die allergologische Anamnese und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse des Allergietests kommt neu in den EBM. Für die bisher in den Nrn. 30110 und 30111 enthaltenen Kosten für die Durchführung der Testreihen sind künftig **zwei** Kostenpauschalen berechnungsfähig. Gleichzeitig sinkt die Bewertung der Nrn. 30110 und 30111 deutlich. Derzeit ist es nicht möglich, eine allergologische Anamnese abzurechnen, ohne eine Allergietestung anzuschließen, da die spezifische allergologische Anamnese obligater Leistungsinhalt der Nrn. 30110 und 30111 ist.

Die neue Nr. 30100 kann ab dem 01.04.2020 unabhängig von Allergietestverfahren für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung berechnet werden, und zwar je vollendete fünf Minuten und bis zu viermal im Krankheitsfall (aktuelles Quartal und die drei Folgequartale).

Die neuen Kostenpauschalen

Die Kosten der Testverfahren waren bisher in der Bewertung der Nrn. 30110 und 30111 enthalten und konnten nicht gesondert berechnet werden. Zur Durchführung der Testreihen im Rahmen der Allergiediagnostik

gibt es künftig zwei Kostenpauschalen in einem neuen Abschnitt 40.7 (Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen). Die bisherige Textpassage zur Abgeltung der Kosten in den Nrn. 30110 und 30111 („einschl. Kosten“) wird gestrichen.

- Die Kostenpauschale **Nr. 40350** – bewertet mit **16,14 Euro** – wird bei der Durchführung der Allergietestung nach der Nr. 30110 (Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer (Kontakt-)Allergie vom Spättyp (Typ IV)) berechnet.
- Die Kostenpauschale **Nr. 40351** – bewertet mit **5,50 Euro** – wird bei der Durchführung der Allergietestung nach der Nr. 30111 (Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer Allergie vom Soforttyp (Typ I)) berechnet.

Die Anpassungen bei den Nrn. 30110 und 30111

Wegen der Ausgliederung der allergologischen Anamnese und der Kosten der Allergietestungen werden die Bewertungen sowie die Prüfzeiten

EBM-Nr. 30100 (ab dem 01.04.2020)

Legende	Bewertung
Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung Obligater Leistungsinhalt <ul style="list-style-type: none">■ Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,■ Durchführung einer spezifischen allergologischen Anamnese und/oder■ Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung Fakultativer Leistungsinhalt <ul style="list-style-type: none">■ Anwendung eines schriftlichen Anamnesebogens,■ Indikationsstellung zu einer Allergietestung <p>je vollendete 5 Minuten</p>	65 Punkte (7,14 Euro)

Inhalt

EBM-Reform 2020

- Weitere Änderungen für Dermatologen
- So wirkt die EBM-Reform auf die Honorarverteilung

Leserforum

Datenschutzerklärungen nach dem Einscannen vernichten?

EBM-Nrn. 30110 und 30111					
EBM-Nr.	Legende (Kurzfassung)	Bewertung (Punkte)		Prüfzeit (Minuten)	
		bis 31.03.2020	ab 01.04.2020	bis 31.03.2020	ab 01.04.2020
30110	Allergologiediagnostik I	633	258	31	2
30111	Allergologiediagnostik II	458	220	26	3

der Nrn. 30110 und 30111 deutlich abgesenkt.

Die finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Umstrukturierung sind eher **positiv**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn allergologisch tätige Ärzte die neue Nr. 30100 für die allergologische Anamnese auch drei- oder viermal abrechnen. Für die Allergietestung Spättyp (Typ IV) beträgt die Vergütung der mit 633 Punkten bewerteten Nr. 30110 bei dem Orientierungswert für 2020 aktuell 69,55 Euro. Diese Vergütung steigt ab dem 01.04.2020 bei viermaliger Abrechnung der neuen Nr. 30100 um ca. 5 Prozent auf 73,05 Euro.

Allergietestung Spättyp (Typ IV)		
EBM-Nr.	Punkte	Euro
30100 (4x)	260	28,57
30110	258	28,35
40350		16,14
	Summe	73,05

Für die Allergietestung Soforttyp (Typ I) beträgt die Vergütung der mit 458 Punkten bewerteten Nr. 30111 aktuell 50,32 Euro. Diese Vergütung steigt ab dem 01.04.2020 bei viermaliger Abrechnung der neuen Nr. 30100 um ca. 16 Prozent auf 58,24 Euro.

Allergietestung Soforttyp (Typ I)		
EBM-Nr.	Punkte	Euro
30100 (4x)	260	28,57
30111	220	24,17
40351		5,50
	Summe	58,24

Kassenabrechnung

EBM-Reform ab dem 01.04.2020 – Weitere Änderungen für Dermatologen

Die EBM-Reform bringt – neben den im Wirtschaftsbrief Dermatologie Nr. 1/2020 sowie den im vorstehenden Beitrag „EBM-Reform ab dem 01.04.2020 – Die Änderungen für Dermatologen (Teil 2)“ dargestellten Änderungen im Bereich der Allergologie – weitere, für Dermatologen relevante Neuerungen. Diese betreffen die *Samstagssprechstunde*, die *Phototherapie* nach den EBM-Nrn. 30430 und 30431, die *sonografische Untersuchung* nach Nr. 33080 sowie die *Prüfzeiten bei den psychosomatischen Leistungen*.

EBM-Ziffer zur Samstagssprechstunde bis 19 Uhr ausgedehnt

Die EBM-Nr. 01102 ist derzeit nur für die Inanspruchnahme an Samstagen in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr berechnungsfähig. Damit Vertragsärzte ihren Patienten auch am Samstagnachmittag Sprechstunden anbieten können, wird der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der Nr. 01102 ab dem 01.04.2020 auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgedehnt.

Phototherapie zur fachärztlichen Grundversorgung

Ab dem 01.04.2020 werden die Nr. 30430 (Selektive Phototherapie mittels indikationsbezogen optimierten UV-Spektrums) und die Nr. 30431 (Zuschlag zur Nr. 30430 bei

Durchführung der Phototherapie als Photochemotherapie) den Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung zugeordnet. Damit erhalten Dermatologen künftig auch bei Abrechnung dieser beiden Gebührenpositionen die Pauschale zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung (PFG) nach Nr. 10220 und den Zuschlag zur PFG nach Nr. 10222.

Zudem wird klargestellt, dass die Nrn. 30430 und 30431 bei selektiver UVA1 Bestrahlung nicht abgerechnet werden können.

Sonografie – Berechnungsfähigkeit erweitert

Die Nr. 33080 kann derzeit nur für die sonografische Untersuchung der Haut und Subkutis berechnet werden,

EBM-Nr. 33080 (ab dem 01.04.2020)	
Legende	Bewertung
Sonografische Untersuchung von Teilen der Haut und/oder Subkutis und/oder der subkutanen Lymphknoten mittels B-Mode-Verfahren	63 Punkte (6,92 Euro)
je Sitzung	

nicht jedoch für die isolierte Untersuchung der subkutanen Lymphknoten. Die Untersuchung der subkutanen Lymphknoten ist nämlich nur fakultativer Leistungsinhalt der Nr. 33080. Zum 01.04.2020 wird durch eine Änderung der Leistungslegende die Abrechnung der isolierten Untersuchung der subkutanen Lymphknoten mit der Nr. 33080 ermöglicht (s. Tabelle zur EBM-Nr. 33080).

Allerdings sind nach der Ultraschallvereinbarung für die sonografische Untersuchung der Haut einerseits und des subkutanen Gewebes einschließlich Lymphknoten andererseits unterschiedliche Schallköpfe erforderlich:

- Haut einschließlich Subkutis:
Spezieller Schallkopf $\geq 22,0$ MHz
(Anwendungsklasse 12.1)
- Subkutanes Gewebe einschließlich Lymphknoten: Linear-Array-Schallkopf $\geq 7,5$ MHz
(Anwendungsklasse 12.2)

Bei Ärzten, die keinen Schallkopf für die Untersuchung der Haut vorhalten, wird daher für die Nr. 33080

- die Bewertung um 12 Punkte auf 51 Punkte (5,60 Euro) und
- die Prüfzeit um eine Minute auf drei Minuten reduziert.

Nrn. 35100 und 35110 – Prüfzeiten korrigiert

In der ursprünglichen Fassung der EBM-Änderungen war die neue Prüfzeit der Nrn. 35100 und 35110 mit jeweils *14 Minuten* angegeben.

Da diese beiden Abrechnungspositionen jedoch nach der Leistungslegende eine Dauer der psychosomatischen Diagnostik bzw. der verbalen Intervention von mindestens *15 Minuten* erfordern, hat der Bewertungsausschuss zwischenzeitlich die Prüfzeit auf jeweils 15 Minuten korrigiert.

Kassenabrechnung

So wirkt die EBM-Reform auf die Honorarverteilung

Die KBV hat die Auswirkungen der EBM-Reform zum 01.04.2020 auf die einzelnen Fachgruppen simuliert. Für die Fachgruppe der Dermatologen hat sie eine **Erhöhung** des Punktzahlvolumens um ca. 2,5 Prozent ermittelt. Davon entfallen ca. 1,5 Prozent auf die Höherbewertung des Hautkrebs-screensings, die sich – da es sich um eine extrabudgetäre Vergütung handelt – unmittelbar auf das KV-Honorar auswirkt.

KVen müssen HVM nicht automatisch anpassen

Ob die weitere Erhöhung des Punktzahlvolumens jedoch gleichbedeutend ist mit einer Honorarsteigerung, hängt entscheidend vom Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der jeweiligen KV ab. Die KBV hat hierzu in einem (der Redaktion vorliegenden) Rundschreiben an die KVen auf die Rechtslage hingewiesen. Die KVen seien demzufolge nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht a priori verpflichtet, Bewertungskorrekturen bei einzelnen Leistungen zum Anlass für Korrekturen hinsichtlich der Honorarkontingente der einzelnen Arztgruppen vorzunehmen.

Allerdings dürfte die Honorarverteilung die Reformansätze im EBM – wie vorliegend eine Förderung der sprechenden Medizin – nicht vollständig konterkarieren. Inwiefern es hierbei aber zu Umverteilungsaspekten insbesondere zwischen den Arztgruppen kommen soll, unterliege dem Gestaltungswillen der KV.

KV Hamburg setzt Reform um

Der Redaktion ist bisher lediglich ein Beschluss der Vertreterversammlung

der KV Hamburg bekannt. Dort sollen die Änderungen durch die EBM-Reform unmittelbar mit Beginn des Quartals II/2020 bei den Berechnungen der Fachgruppentöpfe und der Budgets (dort: Individuelle Leistungsbudgets, kurz ILB) berücksichtigt werden.

Hierzu wird auf Basis der Abrechnung des jeweiligen Vorjahresquartals eine Simulation mit den neuen EBM-Bewertungen durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Verschiebungen werden sodann auf die Fachgruppentöpfe und Budgets übertragen.

Leserforum

Datenschutzerklärungen nach dem Einscannen vernichten?

FRAGE: „Dürfen wir die Datenschutzerklärungen der Patienten nach dem Einscannen vernichten?“

ANTWORT: Das Ergebnis vorweg: Der Arzt sollte die unterschriebene Einwilligung eines Patienten aufbewahren. Eine Frist zur Löschung als solche gibt es nicht – aber: Die Einwilligung ist quasi wie ein Vertrag und einen Vertrag würde man nicht wegwerfen.

Mit der „Datenschutzerklärung“ ist die „Einwilligung des Patienten“ gemeint. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn es um eine routinemäßige ärztliche Behandlung geht. Denn hier erfolgt die Datenverarbeitung für die Erfüllung des (Behandlungs-)Vertrags und kann i. d. R. auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden (Datenschutz-Grundverordnung [DS-GVO], Bundesdatenschutzgesetz). Doch bei einer über die Vertragserfüllung hinausgehenden „Abwicklung“ (z. B. ärztliche Abrechnung mithilfe einer privaten Verrechnungsstelle oder Teilnahme an einem Online-Terminservice) benötigt der Arzt die Einwilligung des Patienten.

Die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung sind in Art. 7 DSGVO geregelt. Die Einwilligung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen, *aber*: Eine schriftliche Einwilligung ist in jedem Fall rechts- und beweissicher. Der Arzt muss im Zweifel nachweisen können, dass alles ordnungsgemäß gelaufen ist und dass der Patient eingewilligt hat. Diese Pflicht ist Ausprägung der allgemeinen Rechenschaftspflicht, die am besten mit einer **Einwilligung im Original** erfüllt wird! Scannt man die Einwilligung ein: umso besser, doch eine eingescannte Unterlage kann – theoretisch – nachträglich verfälscht werden

Merke

Holen Sie die Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung ein, sobald seine Daten zu Zwecken genutzt werden, die über das Erfüllen des Behandlungsvertrags hinausgehen. Bewahren Sie die Einwilligung im Original auf.

(mitgeteilt von RAin, Externe Datenschutzbeauftragte Heike Mareck, Dortmund)

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns (Redakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.